

Der für 5	Flammen abgestempelte	Gasmesser soll nur zum Speisen von 6	Flammen,
" = 10	" =	" =	" = 12
" = 20	" =	" =	" = 24
" = 30	" =	" =	" = 36
" = 50	" =	" =	" = 60
" = 60	" =	" =	" = 72
" = 80	" =	" =	" = 96
" = 100	" =	" =	" = 120
" = 150	" =	" =	" = 180
" = 200	" =	" =	" = 240

Die lichte Weite der Rohrleitungen vom Gasmesser ab soll bei einer Rohrlänge von 15 Metern

für 1 bis 2	Flammen 10 mm,
" = 3 = 5	" = 13 =
" = 6 = 12	" = 19 =
" = 13 = 24	" = 26 =
" = 25 = 40	" = 32 =
" = 41 = 70	" = 38 =
" = 71 = 120	" = 51 =

betragen. Wenn diesen Bedingungen nicht nachgekommen wird, haben sich die Gasabnehmer etwaige Mängel der Beleuchtung selbst zuzuschreiben; jede desfallige Beschwerde wird deshalb unbedingt bis zur Erfüllung dieser Bedingungen zurückgewiesen.

Die Einführung des Zuleitungsrohres, sowie den Ort für den Gasmesser bestimmt die Gasanstalt unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gasabnehmer.

§ 6. Die Gasanstalt hat das Recht, durch ihre Beamten oder Arbeiter, welche sich deshalb zuvor bei dem Gasabnehmer anzumelden haben, das Zuleitungsrohr, den Haupthahn und den Gasmesser zu jeder Tageszeit besichtigen, abnehmen und reinigen, sowie auch etwa nöthige Reparaturen daran vornehmen zu lassen.

Am Zuleitungsrohr, dem Haupthahn und dem Gasmesser darf der Gasabnehmer weder selbst irgend etwas vornehmen oder verändern, noch durch andere Arbeiter vornehmen und verändern lassen.

§ 7. In der Regel wird die Gasanstalt monatlich einmal, nach mündlicher Anzeige bei den Gasabnehmern, unentgeltlich die nassen Gasmesser mit Wasser auffüllen, die trockenen Gasmesser untersuchen lassen.

§ 8. Ist die Gasanstalt durch außerordentliche oder unvorhergesehene Ereignisse auf kürzere oder längere Zeit außer Stand gesetzt, Gas zu liefern, so steht dem Gasabnehmer dieserhalb kein Entschädigungsanspruch zu. Sollte es wegen Reparatur, Auswechslung oder Neulegung von Rohren erforderlich werden, das Gas ganz oder streckenweise abzusperren, so wird dies entweder den einzelnen Gasabnehmern mitgetheilt oder öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Entschädigungsforderung steht auch in diesem Falle den Gasabnehmern nicht zu.

§ 9. Gasabnehmer, welche das Gas zum Betriebe von Kraftmaschinen oder zu technischen Zwecken benutzen, haben solche Vorrichtungen an ihren Maschinen und Apparaten anzubringen, daß die Entnahme von Gas aus der Hauptleitung nicht rückwärts erfolgt. Falls diese Vorrichtungen mangelhaft sind oder nicht ganz sicher und zuverlässig wirken, liefert die Gasanstalt kein Gas.

§ 10. Der Preis des Leuchtgases wird vom Rathe und den Stadtverordneten der Stadt Chemnitz festgesetzt. Etwaige Aenderungen desselben werden min-

destens einen Monat vor ihrer Einführung öffentlich bekannt gemacht.

Vom 1. April 1889 ab ist der Preis des Gases bis auf Weiteres für einen Jahresverbrauch bis zu 10 000 cbm auf 18 Pf., über 10 000 cbm auf 17 Pf. und für das zu technischen Zwecken (Kochen, Sengen, Heizen, Betriebe u. s. w.) dienende Gas auf 13 Pf. für den Kubikmeter festgesetzt.

Für diejenigen Gasmesser, welche noch nach Kubikfuß zählen, werden vorstehende Preise auf 1000 Kubikfuß, im Verhältniß von 1 cbm gleich 44 Kubikfuß, umgerechnet. Hierbei sich ergebende Bruchtheile unter oder über einer halben Mark werden auf die nächste höhere halbe oder ganze Mark abgerundet.

§ 11. In den ersten Tagen jeden Monats wird der Stand der Gasmesser Seiten der Gasanstalt aufgenommen und hierdurch die verbrauchte Gasmenge festgestellt. Sollte sich hierbei herausstellen, daß der Gasmesser das Gas ungezählt hätte durchgehen lassen, so wird Seiten der Gasanstalt der Verbrauch entweder gleich dem Durchschnittsverbrauch der gleichen Monate der vorhergehenden zwei Jahre oder des vorhergehenden und des folgenden Monats festgestellt.

§ 12. Ueber die verbrauchte Gasmenge wird dem Gasabnehmer allmonatlich quittirte Rechnung vorgelegt, welche sofort baar in gesetzlicher, kassenmäßiger Münze zu bezahlen ist.

Zahlt der Gasabnehmer bei dieser ersten Vorzeigung nicht, so ist derselbe verpflichtet, die Rechnung innerhalb einer Woche bei der Gasanstalt (Zwickauerstraße) einzulösen; geschieht dies nicht, so ist die Gasanstalt berechtigt, vorbehaltlich der Verpflichtung des Gasabnehmers, das gelieferte Gas zu bezahlen, demselben für die Zukunft das Gas sofort zu entziehen.

§ 13. Tritt ein neuer Abnehmer an Stelle des bisherigen, so hat der erstere sofort Anzeige an die Gasanstalt zu machen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Gasanstalt das Recht, demselben die weitere Abgabe von Gas zu versagen, es sei denn, daß das Gas von der letzten Aufrechnung an bezahlt wird.

§ 14. Die Rechnungen über von der Gasanstalt gelieferte Materialien und Arbeiten hat der Gasabnehmer 14 Tage nach Empfang der Rechnung an der vorbezeichneten Geschäftsstelle der Anstalt zu bezahlen, widrigenfalls die Gasanstalt berechtigt ist, unbeschadet der Verpflichtung des Gasabnehmers, das gelieferte Gas zu bezahlen und die Gasanstalt wegen ihres gelieferten Materials und der Arbeit zu entschädigen, das Gas sofort zu entziehen und die gelieferten Materialien zurückzunehmen.

§ 15. Der Gasanstalt bleibt vorbehalten, die Erlegung einer von ihr festzusetzenden, im Falle eintretenden Bedürfnisses zu erhöhenden Summe als Sicherstellung für ihre Ansprüche zu verlangen. *Bel. v. 1. Januar 1891.*